



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. April 2016
(OR. en)

7613/16

UD 72
DELECT 61

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 2002 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.4.2016 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 2002 final.

Anl.: C(2016) 2002 final

Brüssel, den 8.4.2016
C(2016) 2002 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.4.2016

zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Zollkodex) der Kommission die Befugnis zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente des Zollkodex übertragen. In Ausübung dieser Befugnisse erließ die Kommission am 17. Dezember 2015 die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446. Diese Delegierte Verordnung der Kommission enthielt entsprechend der Befugnisübertragung und mit Blick auf eine eindeutige und ordnungsgemäße Anwendung des Zollkodex in der Übergangszeit, in der die elektronischen Systeme, die für die Anwendung des Zollkodex notwendig sind, noch nicht umfassend aktualisiert oder in Betrieb genommen sind, allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Ergänzung des Zollkodex.

Nach dem Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 wurden falsche Bezugnahmen in einigen Vordrucken in dem die Vereinfachungen betreffenden Teil des Anhangs 12 festgestellt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass in demselben Anhang bestimmte Vordrucke unbeabsichtigtweise nicht enthalten sind. Die Anpassung dieser Ungenauigkeiten ist für die Kommission, die Mitgliedstaaten und den Handel von größter Bedeutung und eine unabdingbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften der Union.

Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 gelten ab dem 1. Mai 2016. Es ist daher notwendig, die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 zu berichtigen, um die Vordrucke mit problematischen Bezugnahmen zu ersetzen und die anderen fehlenden Vordrucke so rasch wie möglich einzufügen, damit sichergestellt werden kann, dass die erforderlichen Vordrucke für die Anwendung des Zollkodex vorhanden sind.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurde eine Konsultation durchgeführt.

Der Rechtsakt wurde den Delegierten der Mitgliedstaaten in der Sachverständigengruppe für den Zollkodex (Customs Code Expert Group) am 17. März 2016 im Entwurf vorgelegt. Die Mitgliedstaaten stimmten der vorgeschlagenen Berichtigung zu.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Anhang 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 muss korrigiert werden, um die festgestellten Auslassungen und Fehler zu berichtigen.

Da sich diese Berichtigungen auf den Inhalt des delegierten Rechtsakts auswirken, ist das geeignete Rechtsinstrument eine Delegierte Verordnung der Kommission zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341. Sie gilt, solange das Europäische Parlament oder

der Rat nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten (oder - gegebenenfalls mittels einer Verlängerung um weitere zwei Monate – von vier Monaten) Einwände erhebt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.4.2016

zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union¹, insbesondere auf Artikel 279,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Annahme der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341² wurden in dem die Vereinfachungen betreffenden Teil des Anhangs 12 der Delegierten Verordnung in drei Vordrucken einige Unstimmigkeiten mit den Systemen, die mit dem Zollkodex der Union eingeführt wurden, sowie Bezugnahmen auf Verfahren, die nicht mehr bestehen, festgestellt. Diese Unstimmigkeiten beeinträchtigen die Rechtsklarheit und sollten berichtigt werden.
- (2) Außerdem wurde festgestellt, dass in dem die Vereinfachungen betreffenden Teil des Anhangs 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 irrtümlicherweise bestimmte Vordrucke weggelassen wurden.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten ab dem 1. Mai 2016 gelten, damit der Zollkodex vollumfänglich angewendet werden kann —

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

² Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Berichtigungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341

Anhang 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 wird wie folgt berichtigt:

- (1) Die Vordrucke „Antrag auf Bewilligung der vereinfachten Anmeldung und der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders“, „Antrag auf Bewilligung von Vereinfachungen, Zusatzblatt – EINFUHR“ und „Erläuterungen zu den einzelnen Feldern des Antragsvordrucks“ erhalten die Fassung der Vordrucke des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
- (2) Die Vordrucke in Anhang II der vorliegenden Verordnung werden angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8.4.2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER